



Der Oberbürgermeister
Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz
53-5* Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Merkblatt

Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

Allgemeines

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Trinkwasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.), muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen. Auch zur Handwäsche darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden. Besonders bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung in der Regel aus Hydranten, mobilen Leitungen oder Vorratsbehältern. Wenn das Wasser nicht fachgerecht benutzt wird, kann es z.B. verkeimen. Des Weiteren kann das Trinkwasser durch Sonneneinstrahlung, stehende Leitungen oder Schmutzeintrag ein Risiko für die Gesundheit darstellen.

Es ist darauf zu achten, dass

- nur geeignete Materialien verwendet werden!
- die Installation und der Betrieb der Anlagen fachgerecht durchgeführt wird!

Bis zur Übergabestelle (üblicherweise der Hydrant) haftet das Wasserversorgungsunternehmen (Stadtwerke Duisburg). Ab der Trinkwasserübergabestelle bis hin zur Entnahmestelle auf dem Verkaufswagen tragen Veranstalter und/oder Schausteller die Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers nach AVBWasserV.

Rechtliche Grundlagen bzw. technisches Regelwerk

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV, 2001)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV, 1980)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG, 2001)
- Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen
- Deutsche Norm, DIN 2001-2 Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen (DIN 1988, 1717)
- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblätter W 270, W 291
- KTW Empfehlung: Gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen im Trinkwasserbereich
- Lebensmittelhygiene – Verordnung



Uwe Köppen, Stadt Duisburg

Stadtkasse:
Sonnenwall 77/79
Bankkonten:
Sparkasse Duisburg
BLZ 35050000
200200400
Commerzbank
BLZ 35040038
581390200
Deutsche Bank
BLZ 35070030
3696648
Deutsche Bundesbank
BLZ 35000000
35001700
Dresdner Bank
BLZ 35080070
205952600
KD-Bank eG
BLZ 35060190
1011784018
Nationalbank
BLZ 36020030
540900
Postbank Essen
BLZ 36010043
8170437
SEB AG
BLZ 35010111
1010305100
Volksbank Rhein-Ruhr
BLZ 35060386
1213710107

Bitte wenden

Call Duisburg
Service-Telefon der Stadt
94000
Schreib-Telefon
940011

Zulässige Materialien

Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die „**DVGW W 270**“ und „**KTW**“ geprüft sind und das entsprechende Prüfzeichen aufweisen.

Gartenschläuche dürfen nicht als Trinkwasserleitungen verwendet werden!

Generell müssen alle Materialien und Bauteile, wie z. B. Standrohre, Kupplungen, Ventile und Dichtungen speziell für Trinkwasser zugelassen sein. Die Trinkwasserleitungen müssen deutlich gekennzeichnet sein, um Verwechslungen mit Abwasserleitungen ausschließen zu können.



Installation, Betrieb und Lagerung von Anlagen

Die Gesamtinstallation muss durch fachkundiges Personal (eingetragenes Installationsunternehmen) erfolgen. Zum Anschluss an Hydranten dürfen nur die vom örtlichen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre und Vorrichtungen mit Sicherungseinrichtungen eingesetzt werden. Die Standrohre sind ausreichend zu spülen. Bei Verteilerzapfstellen ist jede Zapfstelle mit einem geeigneten Systemtrenner auszustatten. Die Versorgungsleitungen bzw. Vorratsbehälter sind so zu verlegen, dass sie möglichst vor direkter Sonneinstrahlung, Schmutzeintrag und Vandalismus geschützt sind.

Anschluss an Hydranten oder Verwendung von Vorratsbehältern:

- Vor Inbetriebnahme und nach längerem Stillstand (z.B. über Nacht) ist die Trinkwasserleitung bzw. der Behälter gründlich zu spülen (mindestens 5 min) und zu reinigen; ggf. mit einem geeigneten Desinfektionsmittel, welches vollständig ausgespült werden muss
- Es sind möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen. Um die Verweilzeiten kurz zu halten, befüllen Sie die Behälter möglichst erst vor Ort.
- Bei Nichtbenutzung (>24 Stunden) entleeren Sie die Schlauchleitungen bzw. die Behälter vollständig und trocknen diese soweit wie möglich. Lagern und transportieren Sie Schlauchleitungen und andere Bauteile sauber und trocken und sichern Sie die Schlauchenden bzw. die Behälter gegen eindringenden Schmutz (mit Stopfen, Verschluss bzw. Schlauchkappen).

Die Überwachung durch das Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz erfolgt stichprobenartig. Im Rahmen der TrinkwV (§19 Abs. 7) können Wasseruntersuchungen auf Parameter, die die Qualität nachteilig verändern können, veranlasst werden. Hierbei sollten Sie die gültigen Prüfzeugnisse der von Ihnen verwendeten Schläuche vor Ort bereithalten! Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben. Die Kosten für die Untersuchungen hat der Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu tragen.



Uwe Köppen, Stadt Duisburg

Bei Fragen steht Ihnen das Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz gerne zur Verfügung.

Nadine Krüger

0203 – 283 2781